

RS OGH 1996/6/25 5Ob2144/96x, 5Ob145/00k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

ZPO §97 Abs1

MRG §37 Abs3 Z5

MRG §37 Abs3 Z6

MRG §37 Abs3 Z8

Rechtssatz

Der in § 37 Abs 3 Z 6 zweiter Satz MRG für die Bestellung eines gemeinsamen Zustellbevollmächtigten normierten Voraussetzung, die von dieser Passivvertretung betroffenen Parteien "namentlich bestimmt" zu bezeichnen, kann auch dadurch entsprochen werden, daß dem nach Maßgabe des § 37 Abs 3 Z 5 MRG zugestellten Aufforderungsschreiben eine Mieterliste (die namentliche Auflistung der Mieter des verfahrensgegenständlichen Hauses) angeschlossen wird. Der Fall, ob sich aus dem Ersuchen des nunmehrigen Rechtsmittelwerbers, ihm trotz Bestellung eines Zustellbevollmächtigten die künftig ergehenden Ladungen, Entscheidungen etc persönlich zukommen zu lassen, die Notwendigkeit einer individuellen Zustellung an ihn ergibt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt; die Grundsätze der Analogie gebieten es jedoch.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2144/96x

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 5 Ob 2144/96x

- 5 Ob 145/00k

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 145/00k

Vgl auch; nur: Der in § 37 Abs 3 Z 6 zweiter Satz MRG für die Bestellung eines gemeinsamen Zustellbevollmächtigten normierten Voraussetzung, die von dieser Passivvertretung betroffenen Parteien "namentlich bestimmt" zu bezeichnen, kann auch dadurch entsprochen werden, daß dem nach Maßgabe des § 37 Abs 3 Z 5 MRG zugestellten Aufforderungsschreiben eine Mieterliste (die namentliche Auflistung der Mieter des verfahrensgegenständlichen Hauses) angeschlossen wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102170

Dokumentnummer

JJR_19960625_OGH0002_0050OB02144_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at